

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt. Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung“ ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Art der Versorgung (bitte nur zutreffende Felder auswählen)

Ich benutze die Anlage zur Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021 (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch).

Meine Stromerzeugungsanlage/Stromspeicher hat eine installierte Leistung von mehr als 10 kW (p).

Meine Stromerzeugungsanlage/Stromspeicher hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW (p).

Sofern Sie uns nachfolgend bestätigen, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine geeichte Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmengen erforderlich. Die Angabe entnehmen Sie hierzu bitte den Planungsunterlagen Ihrer Stromerzeugungsanlage / Ihres Stromspeichers:

Leistung der Stromerzeugungsanlage / des Stromspeichers:

kW (p)

Zu erwartender Selbstverbrauch aus der Stromerzeugungsanlage / des Stromspeichers

kWh / Jahr

Ich benutze die Anlage nicht zur Eigenversorgung. Der gesamte von mir erzeugte Strom wird von dritten Letztverbrauchern verbraucht. (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch)

Ich benutze die Anlage zur Eigenversorgung. Der erzeugte Strom wird jedoch auch teilweise von dritten Letztverbrauchern verbraucht.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) muss dem Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW GmbH gemeldet werden. Der Übertragungsnetzbetreiber ist in diesem Fall für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig.

Angaben zum Bestandschutz (optional)

Meine Stromerzeugungsanlage ist eine Bestandschutzanlage gemäß § 61 EEG 2021. Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigefügt.

Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG den tatsächlichen Eigenverbrauch mit, sofern die Zuständigkeit nicht beim Übertragungsnetzbetreiber (Transnet BW GmbH) liegt.

Die Energieversorgung Filstal verpflichtet sich, die gespeicherten Daten nicht an Dritte weiterzugeben, für Dritte zugänglich zu machen oder für andere Zwecke als hier beschrieben zu verwenden, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern eine weitergehende Datenverarbeitung.

Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden eingehalten. Weitergehende Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter <https://www.evf.de/datenschutz.html>

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben. Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, werde ich diese unverzüglich der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift